



Satzung des Fördervereins der Stiftung GESTE e. V.

§ 1 Name Verein, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Stiftung GESTE e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2, Nummer 15 AO) durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden, bzw. zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO weitergeleitet werden.
- (3) Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt werden (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Soweit ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden.
- (5) Der Verein ist insoweit Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke darf der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten (z.B. Verkauf von Werbeartikeln, Durchführung von Veranstaltungen).

Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Verein wird einen etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach den steuerlichen Bestimmungen getrennt von der ideellen Tätigkeit führen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung stehen dem/ der Antragsteller/in keine Maßnahme zu.

(3) Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Regelungen zur Erhebung der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.



(7) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Einrichtung weiterer Organe wie z. B. einen Verwaltungs- und/ oder Beirat beschließen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand eine Geschäftsführung errichten. Die Geschäftsführung kann zum Mitglied des Vorstands bestellt werden. Sie kann somit aus einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie fakultativ aus einer stellvertretenden Geschäftsführung bestehen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in;
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Es kann den Verein allein nach außen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Vereins abgeben. Die Vertretungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss des Vorstands eingeschränkt werden. Solche Beschlüsse sind im Vereinsregister einzutragen und treten erst mit Eintragung in Kraft.



In der Satzung oder durch Beschluss des Vorstands kann festgelegt werden, dass bestimmte Geschäfte nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem bestimmten Organ des Vereins vorgenommen werden dürfen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitenden;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss von Satzungsänderungen, die nachträglich für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde erforderlich sind.

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehören. Die Mitgliedschaft im Verein ist während der gesamten Amtszeit Voraussetzung für die Ausübung des Vorstandsamts.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die den Vorstand nach § 3 Abs. 4 der Satzung wählt, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Mandatszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beschließen, dass eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nach Bedarf stattfindenden Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in



Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der/ die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands.

Sitzungen des Vorstands können alternativ auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung). Unter denselben Voraussetzungen kann eine Sitzung des Vorstands sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende teilnehmen. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten Mitglieder als teilnehmend, wenn sie mit der Kommunikationsplattform verbunden sind und die Verbindung eine störungsfreie Teilnahme erlaubt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmennahmen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Mitgliedern der Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder der Kassenprüfung haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Kassenprüfung erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/s/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Mitglieder der Kassenprüfung nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern der Kassenprüfung die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung sowie als virtuelle Versammlung einberufen werden. Bei virtuellen Versammlungen können die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder sowohl durch Anwesenheit am Versammlungsort als auch ohne Anwesenheit an diesem Ort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende des Vorstands. Bei Änderungen der Satzung und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen gelten Mitglieder als teilnehmend, wenn sie mit der Kommunikationsplattform verbunden sind und die Verbindung eine störungsfreie Teilnahme erlaubt.

Die Abstimmungen erfolgen nach Festlegung durch den/die Vorsitzende/n schriftlich oder durch Handzeichen oder mittels eines elektronischen Abstimmverfahrens; schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Viertel der hierbei anwesenden Mitglieder oder vom Vorsitzenden verlangt wird. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der



erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das Abstimmungsergebnis ist allen Mitgliedern innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist in Textform mitzuteilen.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Genossenschaftliche Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit - GESTE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden hat.

Stuttgart, den 23. Juli 2025



Unterschriften der Gründungsmitglieder

Hans Joachim Reinke

Michael Schneider

Vera Viehöfer

Sebastian Gomolka

Alexander Doukas

Jörg Migende

Steffen Müller

Armin Hornung

Jürgen Rehm